

Anekdoten aus der Steuerberatung

von Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager, WP/StB

Das Berufsleben überrascht oft mit humorvollen Erlebnissen, an die man sich manchmal erst erinnert, wenn man Abstand zu den Problemen gewonnen hat, die damit zusammenhängen. Man nimmt sich vor, diese Ereignisse „für später, wenn Zeit ist“ aufzuschreiben. „Der Wirtschaftstreuhänder“ ruft dazu auf, derartige Erlebnisse, die zum Schmunzeln und damit zumeist zum Nachdenken anregen, zu sammeln. Ich ersuche mir „Anekdoten“ zu übermitteln, um diese im „Wirtschaftstreuhänder“ zu veröffentlichen.

Warum schreibt man ein Kassabuch mit Bleistift?

Dem § 132 a BAO war – wie so manche vom Gesetzgeber gut gemeinte „lit a“ – eine kurze Lebensdauer (1982 bis 1989) beschieden, da Aufwand und Erfolg für die Finanz nicht im Einklang standen. Die damit vorgesehene Belegerteilungsverpflichtung führte zu Nachschauen durch das Finanzamt.

Ein Betriebsprüfer erzählte, dass er bei einem Kleinunternehmer in seinem Geschäft vorbeischaute und dort auf seine Aufgabenstellung hinwies. Der Geschäftsmann sagte, er müsste noch kurz etwas erledigen und ging vom Verkaufslokal in seine hinteren Räume. Weil er länger ausblieb, folgte ihm der Prüfer. Er sah, wie sein „Kunde“ am Kassabericht schrieb. Dazu meinte er, dies hätte ihn nicht verwundert, da er auch nicht mit einer tagfertigen Kassa gerechnet hat. Erstaunt war er, dass die Kassa mit Bleistift (nach-)geschrieben wurde. Er fragte: „Warum schreiben Sie mit Bleistift?“ Die Ant-

wort: „Sonst könnte ich ja nichts mehr ändern.“ Die Frage stellt sich: Wie hat der Prüfer darauf reagiert? Er sagte, aufgrund dieser umwerfenden Naivität hätte er die Sache auf sich bewenden lassen.

Überlegungen, die die Kürzung von Diäten als Betriebsausgabe auslöst

Die Betriebsprüfung eines Orgelbauers im Jahr 1998 über die Jahre 1993 bis 1996 der Aufträge i.d.R. so abwickelt, dass er am Standort der Orgel, der zumeist weit entfernt von seinem Betrieb liegt – eine tägliche Rückkehr ist daher nicht möglich –, die Orgel zerlegt und einige Wochen am Ort tätig ist. Die Mitarbeiter erhalten über den genannten Zeitraum steuerfreie Reisekosten, der Unternehmer selbst jedoch nur für fünf Tage, da anschließend ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit angenommen wird.

Als dem Unternehmer von der Betriebsprüferin mitgeteilt wurde, dass sie die als Betriebsausgabe abgesetzten Diäten nur fünf Tage für jeden Auftrag anerkennt, sagte er spontan, verärgert und schlagfertig: „Dies ist ja Aufforderung zum Ehebruch, weil ich mir dann vor Ort familienhafte Verhältnisse schaffen muss.“

Epilog: Der Steuerberater wollte in einem Schreiben um Einzelauskunft an das BMF, das mit der Betriebsprüfung vereinbart wurde, um eventuell eine Berufung zu vermeiden, den Sachverhalt auflockern. So schrieb er diese Reaktion seines Mandanten in die Eingabe hinein. Da die Einzelauskunft ablehnend war, musste die Streitfrage „Diäten“ doch der zweiten Instanz vorgelegt werden. Diese „verböserte“, indem sie das von der Betriebsprüfung nicht

angetastete Gehalt der Ehegattin mit der Begründung nicht anerkannte, aus dieser Aussage gehe hervor, die Ehe sei zerrüttet und man wolle Unterhaltsleistungen über das Dienstverhältnis als Betriebsausgabe absetzen. Die Beschwerde (Diäten und Dienstverhältnis) an den Verfassungsgerichtshof wurde mit einem „Fünfzeiler“ abgewiesen (s. Schlager in: „Der Wirtschaftstreuhänder“ 2001, Heft 5, S. 30, Doralt, ÖStZ 2002, S. 320 und Ders., ÖStZ 2002, S. 377). Bei der Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof wurde durch einen Übermittlungsfehler des Anwalts aus Formalgründen die Beschwerde zurückgewiesen. Auch ein Wiedereinsetzungsantrag war nicht erfolgreich. Die Haftpflichtversicherung des Anwalts übernahm den entstandenen Steuernachteil aus der Nichtanerkennung des Dienstverhältnisses. In der Folgeprüfung im Jahr 2002 wurden die Jahre 1998 bis 2001 geprüft. Die Prüfung stellte fest, dass das Gehalt der Gattin steuerlich anzusetzen ist. Die Diätenfrage wurde wiederum an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen, naturgemäß jedoch bekanntlich mit einer schlechteren Ausgangslage durch die zwischenzeitig ergangene Rechtsprechung. Die Moral von der Geschichte ist wohl, dass nicht alle dasselbe Humorverständnis haben und man mit manchen Informationen doch vorsichtiger umgehen muss, als man annimmt. Man soll jedoch daran festhalten, dass mit Humor alles leichter geht.

Überraschende Antwort

Kollege Univ.-Doz. WP/StB Dr. Reinhard Schwarz hat mir spontan folgende Anekdote erzählt:

Ein Mitarbeiter eines Steuerbüros sagt zum Mandanten im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung: „Sie haben sich beim Geburtstag der Kinder geirrt. Die sind ja nur einen Monat auseinander.“ Meint dazu der Klient: „Ich habe mich nicht beim Geburtsdatum, sondern in der Haustür geirrt.“